

Rätselhafte Steinkreuze



Stephan Altensleben

Beiträge zur Ur- und Frühgeschichte
Mitteleuropas 105

Rätselhafte Steinkreuze –
Die Entdeckung ihrer wahren Bedeutung

Eine rechtsarchäologische Untersuchung

von Stephan Altensleben

Inhalt

Einleitung	5
1 Das Kreuz in der Antike	7
2 Das Kreuz an kirchlichen Bauwerken und Plätzen	17
3 Das Kreuz an profanen Bauwerken und Plätzen	25
4 Das Kreuz an Gerichtsplätzen und Gerichtsgebäuden	33
4.1 Kreuzformen: Irische Kreuze, Kreuze auf Säulen und Stufenkreuze	49
4.2 Kreuzformen: Kreuze auf Stelen und Pfeilern, auf Pfählen, Ständern und Stäben	55
4.3 Kreuzformen: Kreuzsteine, besonders mit Strich- und Balkenkreuzen	64
4.4 Kreuzformen: Radkreuze, Scheibenkreuze, Weihekreuze	74
4.4.1 Kreuzformen: Rad- und Scheibenkreuze auf Säulen, Ständern und Stäben	74
4.4.2 Große Rad- und Scheibenkreuze	79
4.4.3 Kleine Radkreuze und kleine Kreuze im Kreis	94
4.5 Kreuzformen: Steinkreuze	98
4.6 Abbildungen auf Kreuzen: Schutzkreiszeichen	103
4.7 Abbildungen auf Kreuzen: Schöffenzeichen	108
4.8 Abbildungen auf Kreuzen: Schwur- und Gerichtszeichen	119
4.8.1 Das Schwert als Schwurzeichen	120
4.8.2 Das Schwert als Gerichtszeichen	128
4.8.3 Spieß und Stab als Schwur- und Gerichtszeichen	140
4.9 Abbildungen auf Kreuzen: Warnzeichen	147
4.10 Gerichtskreuze im System ostmitteldeutscher, oberfränkischer und nordböhmischer Fernwege	152
4.10.1 Fernwege durch Thüringen ins Markengebiet und nach Nordböhmen; die Regensburger Straße	152
4.10.2 Die Halleschen Salzstraßen, die nordböhmische Querstraße und die Fernwege von Ober- franken nach Obersachsen	177
4.10.3 Fernwege östlich der Elbe	202
4.11 Das Kreuz bei der Strafvollstreckung	216
5 Das Kreuz an Herrschaftsgrenzen	219
6 Das Ende des Kreuzes als Friedens- und Rechtssymbol	223
Nachwort und Danksagung	225
Bildtafeln	227
Bild- und Kartennachweis	337
Ortsregister	347
Abkürzungsverzeichnis	379

Beilage: Skizze der ältesten Wege in Sachsen, aus: Hugo Wiechel, Alte Steinkreuze in Sachsen,
in: Mitteilungen des Vereins für Sächsische Volkskunde, Bd. 1 (1897/1899), Heft 11.

Einleitung

Das Kreuz ist das wichtigste Symbol der europäischen Kulturgeschichte. Es tritt in vielfältigen Formen auf und hat verschiedene Bedeutungen. Heute gilt es nur noch als Symbol des christlichen Glaubens oder christlicher Traditionen und gerät in einer sich wandelnden Gesellschaft, die immer weniger historische Kenntnisse hat, an öffentlichen Gebäuden zunehmend in eine kritische Diskussion. In früheren Zeiten war das Kreuz nicht nur Zeichen des Glaubens an Christus sondern auch ein uraltes Schutzzeichen, ein christliches Friedens- und Siegeszeichen sowie ein Rechtssymbol. Seine verschiedenen Bedeutungen können Fragen beantworten wie: Hatten Kreuze an Kirchen nur eine religiöse Bedeutung und was war ihre Aufgabe an profanen Gebäuden? Ungewiss ist vor allem die Bedeutung der zahlreichen Steinkreuze, die seit Jahrhunderten vereinzelt oder in kleinen Gruppen unter freiem Himmel stehen. Bereits im 16. Jahrhundert fielen sie aufmerksamen Reisenden auf, die versuchten, ihren Zweck zu erfragen. Im späten 18. Jahrhundert begann man sich wissenschaftlich für Steinkreuze zu interessieren und im geschichtsbegeisterten 19. Jahrhundert machte man sich daran, sie systematisch zu erfassen und publizistisch zu deuten. Erste Fotos entstanden Anfang des 20. Jahrhunderts. Die Sammlungstätigkeit hält bis heute an. Engagierte Steinkreuzforscher nutzen noch immer ihre freie Zeit,

um die sagenumwobenen Steine in unwegsamem Gelände aufzuspüren und zu dokumentieren. Deutsche Volkskundler deuten Steinkreuze seit langem als Sühnekreuze, die im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit Totschläger als Teil der vereinbarten Sühne für ihre Tat zu setzen hatten. Rechtshistoriker haben sich dieser Meinung angeschlossen. Dabei ist es bis heute geblieben. In den südlichen Ländern Europas gelten Kreuze auf Säulen meist als Wegekreuze oder Kreuzwegstationen. Aber ist das alles richtig? Inzwischen sind die Steinkreuze so stark verwittert, dass ihre Inschriften nicht mehr lesbar und ihre Zeichen und Bilder kaum mehr erkennbar sind. Dazu kommt, dass sie schon lange aus Unwissenheit und Unachtsamkeit versetzt, beschädigt, zerstört und weggeworfen werden. Seit einiger Zeit werden sie auch mit Farbe verunstaltet und sogar gestohlen. Es ist deshalb höchste Zeit, ihre wahre Bedeutung zu entschlüsseln. Die Ergebnisse dieser Untersuchung werden die Steinkreuzforschung in eine neue Richtung lenken, der Rechtsarchäologie ein neues Forschungsfeld eröffnen und die frühe Geschichte vieler Orte und Regionen mit neuen Erkenntnissen bereichern. Das alles kann auch nicht ohne Einfluss auf die Denkmalpflege bleiben und wird den Museen neue, interessante Aufgaben bringen.

6. Das Ende des Kreuzes als Friedens- und Rechtssymbol

Am Ende des Mittelalters ist das Kreuz wieder mehr ein religiöses Symbol. 1473 bezeichnet der französische Theologe Durandus das Kreuz als Feld- und Triumphzeichen Christi.¹⁸⁹⁹ Bereits im hohen Mittelalter hatte sich das Kreuz als Schutz- und Friedenszeichen bei Gericht in das Parusiekreuz, das Zeichen des Jüngsten Gerichts gewandelt. Durch den Umzug der Gerichte ab dem späten Mittelalter in Gebäude verloren die Gerichtsplätze im Freien ihre Bedeutung. Steinkreuze und Kreuzsteine als Friedenszeichen wurden überflüssig, da die Gerichtsgebäude unter Hausfrieden standen. Waren Kreuze vor den Gerichtsgebäuden aufgestellt, wurden an ihnen noch eine zeitlang Urteile verkündet und Prangerstrafen vollstreckt. Dann wurden sie vergessen. In den Gerichtsstuben des deutschsprachigen Raums wurde bis ins 18. Jahrhundert hinein das Bild von Christus beim Jüngsten Gericht aufgehängt. Es diente der Ermahnung der Gerichtspersonen.

Auch die Verwendung von Kreuzen als Grenzzeichen ging seit dem späten Mittelalter zurück. An ihre Stelle traten weltliche Hoheitszeichen. An Sonderfriedensbereichen traten an die Stelle von Kreuzen Beile sowie abgeschlagene Hände und Füße. Nach Erlass des Reichslandfriedens im Jahr 1495 und der Straf- und Polizeigesetze im 15. und 16. Jahrhundert verbesserte sich allmählich die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Land. Dadurch wurden die Sonderfriedensbereiche allmählich überflüssig.

In Zeiten verstärkter Furcht vor unerklärlichen Naturgewalten, wie Klimawandel oder Seuchen, trat der religiöse Schutzgedanke der Flur- und Wegekreuze wieder in den Vordergrund. Neben den schon in der Antike üblichen Wetterkreuzen, die vor Hagel schützen sollten und dem Blitzschutz dienten, spielten Pestkreuze als Abwehrzeichen eine Rolle.¹⁹⁰⁰ Im Jahre 1650 ordnete z. B. die erzstift-kölnische Regierung in Arnsberg/Sauerland die Aufstellung solcher Kreuze «vor Städten, Flecken, Dörfern und im Felde» an.¹⁹⁰¹ Sie alle richteten sich gegen die «verfluchten

Geister».¹⁹⁰² Noch um 1710 wurden auf Verlangen der Bevölkerung an den vier Enden der Gemarkung Bad Kissingens Kreuze gegen die Machenschaften der «Teufelsgeister» aufgestellt. Der katholische Pfarrer weihte die Kreuze und schloss zur Abwehr der Geister nicht näher bestimmte Gegenstände in die Weihe mit ein. In der Folgezeit, heißt es, hätten sich keine größeren Unwetterschäden mehr eingestellt.¹⁹⁰³ Als Hausschutzzeichen kamen wieder die antiken Dämonenköpfe in Mode, daneben aber auch Köpfe von Land- oder Stadtknechten. Auf Dachziegeln wurden nun Hinrichtungsszenen als Schutzzeichen abgebildet, z. B. auf einem Dachziegel des 17. Jahrhunderts, der sich heute im Keckenburgmuseum in Schwäbisch Hall befindet (Abb. 491). Vor dem Bruch des Bergwerksfriedens warnten Zeichnungen, auf denen das Aufhängen am Galgen oder das Rädern dargestellt wurde, z. B. in der Kalksteingrube «Caestert» in Petit Lanaye/Wallonien (Abb. 492). Mit dem Wirksamwerden der Aufklärung wurden die Friedenszeichen an Gebäuden weniger, um im Laufe des 19. Jahrhunderts auch in ländlichen Gebieten fast ganz zu verschwinden.

Im 16. Jahrhundert gewinnt bei den Herrschaften die Verehrung der personifizierten Tugenden *Justitia* (Gerechtigkeit), *Fides* (Rechtstreue), *Spes* (Hoffnung) und *Caritas* (Nächstenliebe) an Bedeutung. Dabei trägt die *Fides*, die sich an die Bevölkerung richtet, ein lateinisches Kreuz. Anfang des 17. Jahrhunderts wird sie an Verwaltungsgebäuden, z. B. am Verkünderker des ehemaligen herzoglichen Stadthauses am Marktplatz/Ecke Herrengasse in Coburg angebracht (Abb. 493). Bis 1965 ist sie noch auf einer 100 Lire Münze des Vatikans zum Pontifikat Papst Pauls VI. abgebildet.

Das in den 1840er Jahren auf der Kuppel des Berliner Stadtschlösses angebrachte Kreuz ist Zeichen der religiös-konservativen Vorstellungen seines Erbauers, des preußischen Königs Friedrich Wilhelms IV. Im 19. Jahrhundert haben nach deutschem und österreichischem Recht Kreuze und Kruzifixe bei Gericht nur

¹⁸⁹⁹ TRE [Anm. 8], Bd. 19, S. 751.

¹⁹⁰⁰ Brockpähler [Anm. 9], S. 144 f.

¹⁹⁰¹ Brockpähler [Anm. 9], S. 151.

¹⁹⁰² Heiner Heimberger, Das gefeite Dorf. Wegekreuze im Gebiet zwischen Neckar und Main, in: Mainfränkisches Jahrbuch für Geschichte und Kunst, Bd. 4 (1952), S. 263–307.

¹⁹⁰³ Walter Mahr, Geschichte der Stadt Bad Kissingen. Ein Abriß, Bad Kissingen 1959, S. 124.

noch für die christliche Bevölkerung die Bedeutung von Schwurkreuzen, die Zeugen zur Wahrhaftigkeit anhalten sollen. Nach dem österreichischen Eidgesetz von 1868 war der Eid von Personen christlichen Bekenntnisses, von Ausnahmen abgesehen, vor einem Kruzifix mit zwei brennenden Kerzen zu leisten.¹⁹⁰⁴ Bei der Verkündung von Urteilen in Ehesachen vor katholischen Kirchengerichten wurde ein Kruzifix zwischen zwei Leuchtern mit brennenden Kerzen aufgestellt. Das wird bei der Vereidigung von Domherren heute noch so gehalten.¹⁹⁰⁵ In Deutschland kommen Standkreuze oder Standkruzifixe am Richtertisch bis in die sechziger Jahre des letzten Jahrhunderts vor, Wandkreuze in Gerichtssälen in Bayern heute noch. In seiner Entscheidung vom 17. Juli 1973 vertrat das Bundesverfassungsgericht die Meinung, Kreuz und Kruzifix bei Gericht würden nicht als Rechtssymbole sondern als Sinnbild des Leidens und der Herrschaft Christi verstanden und gälten von alters her als symbolischer Inbegriff des christlichen Glaubens. Wenn ein Gebäude oder ein Raum damit versehen sei, läge auch heute noch der Eindruck nahe, dadurch solle eine enge Verbundenheit mit christlichen Vorstellungen bekundet werden. Das Kreuz sei aus der Sicht eines nichtchristlichen Klägers zu interpretieren und sein Anblick sei ihm nicht zumutbar.¹⁹⁰⁶ Daraufhin wurden die Schwurkreuze aus den Gerichtssälen entfernt. Auch als Rechtsdenkmäler werden sie in den Gerichtsgebäuden nicht gezeigt. Wenn Kreuze noch in Gerichtsräumen und Behörden hängen, gelten sie nicht als religiöse Symbole sondern als Zeichen einer vom Christentum geprägten Rechtskultur.

¹⁹⁰⁴ Herbert Kalb/Richard Potz/Brigitte Schinkele, *Das Kreuz in Klassenzimmer und Gerichtssaal*, Freistadt 1996, S. 88 f.

¹⁹⁰⁵ Frdl. Mitteilung von Dr. Walter Milutzki, Diözesanmuseum Bamberg.

¹⁹⁰⁶ Beschluss vom 17. 07. 1973 (BVerfGE 35, 375).